

Allgemeine Bedingungen bezüglich der Leistungen der Aktiengesellschaft Texum SA.

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Zweck

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen (im Folgenden: die allgemeinen Bedingungen) haben den Zweck, die Geschäftsbeziehungen zwischen der Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht Texum SA (im Folgenden: Texum SA) und jeder Person, welche die von ihr angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt (im Folgenden: der Kunde), zu regeln.

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Texum SA und ihren Kunden, sobald letztere gegenüber der Texum SA den Willen geäussert haben, ihre Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder von ihr angebotene Produkte oder Materialien zu erwerben.

1.2 Bestellung und Bestätigung

1.2.1 Modi

Der Kunde übermittelt seine Bestellung schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder durch jegliches andere Kommunikationsmittel. Er ist ab dem Zeitpunkt des Auftrags an die Bestellung gebunden. Mit der Erteilung des Bestellauftrags werden die vorliegenden allgemeinen Bedingungen akzeptiert.

Die Texum SA bestätigt die Bestellung schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder durch jegliches andere Kommunikationsmittel innert drei Werktagen nach Erhalt. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Bestätigung beim Kunden zustande.

1.2.2 Preise

Die Preise und Tarife der den Kunden angebotenen Produkte und Dienstleistungen, wie sie auf Medien, Papier, elektronischen oder jeglichen anderen Mitteln angegeben sind, sind für die Texum SA nicht bindend. Die Zusendung oder Anzeige derartiger Medien stellt kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

Preise und Tarife sind Nettopreise in Schweizer Franken oder in Euro, ohne MwSt. Preis- und Tarifänderungen sind vorbehalten und gehen zulasten oder zugunsten des Kunden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich an die Texum SA zu wenden, um einen Kostenvorschlag zu erhalten. Die Texum SA ist nicht an den Kostenvorschlag gebunden, muss jedoch den Kunden schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder über jegliches andere Kommunikationsmittel informieren, wenn der Preis um mehr als 20 % den im Kostenvorschlag angegebenen Preis überschreitet. Die Texum SA wird keine Bestellung oder Dienstleistung ausführen, solange der Kunde nicht sein Einverständnis schriftlich, per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt hat.

1.2.3 Gefahren und Nutzen

Gefahren und Nutzen der Produkte gehen mit der Bestätigung der Bestellung durch Texum auf den Kunden über.

1.3 Lieferung

1.3.1 Frist

Die Lieferungen erfolgen so schnell wie möglich und je nach Verfügbarkeit von Lagerbeständen und Zeit bei der Texum SA und ihren Lieferanten oder Partnern. Die Texum SA und der Kunde können vereinbaren, dass sich der Kunde auf eigene Verantwortung an den von der Texum SA angegebenen Ort begibt, um bestellte Produkte oder Materialien abzuholen.

Auf Wunsch des Kunden kann die Texum SA eine Lieferfrist angeben. Diese Frist wird in Werktagen angegeben und ist für die Texum SA nicht bindend. Insbesondere übernimmt die Texum SA keine Haftung für Lieferverzögerungen, die durch ihre Lieferanten oder Partner,

Transportunternehmen, die Post oder sonstige Mittler verursacht werden, sowie im Falle höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse. Im Falle einer verspäteten Lieferung kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, es sei denn, es liegt ein grobes Verschulden seitens der Texum SA vor.

1.3.2 Transport

Die Transportkosten, einschliesslich der Zusatzkosten wie Steuern, Abgaben und Zollaussagen, gehen zulasten des Kunden.

Der Transport der Produkte erfolgt auf Gefahr und Nutzen des Kunden.

1.3.4 Verpackungen und Transportmaterialien

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für Verpackung und sonstiges Transportmaterial zulasten des Kunden, und diese sind Eigentum der Texum SA. Der Kunde hat geliehene Verpackungen und sonstiges Transportmaterial auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand an die Texum SA zurückzugeben. Die Texum SA behält sich das Recht vor, Beschädigungen der Verpackung und des sonstigen Transportmaterials dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit sie vom Kunden verursacht wurden. Die Kosten und die Entsorgung von Verpackungen und anderem Transportmaterial für den einmaligen Gebrauch gehen zulasten des Kunden. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Produkte von einem Lieferanten oder Partner der Texum SA direkt an den Kunden geliefert werden oder wenn die Texum SA eine Dienstleistung wie in Artikel 2.2.1 unten beschrieben erbringt.

1.3.5 Zahlungsbedingungen

1.3.5.1 Frist

Die Rechnungen der Texum SA sind innert 30 Tagen nach Ausstellungsdatum netto ohne Abzug von Skonto zahlbar. Auf Rechnungen, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist bezahlt werden, werden Verzugszinsen von 5 % p.a. erhoben. Die Kosten der Mahnung und der Einziehung auf dem Beitreibungsweg durch externe Beauftragte oder auf anderem Wege sind vom Kunden zu tragen.

1.3.5.2 Modalitäten

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Teilzahlungen nicht zulässig. Der Kunde darf bei Beanstandungen der von der Texum SA gelieferten Produkte, Materialien oder Dienstleistungen seine Zahlungen auch nicht zurückhalten. Die Texum SA behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

1.3.6 Proben und Tests

Die Texum SA übernimmt keine Garantie für die Qualität und Eigenschaften einer Probe oder eines Tests. Insbesondere sind mögliche Abweichungen bei Farbe, Abmessungen, Geruch, Beschaffenheit, Materialien oder Systemen vorbehalten.

1.3.7 Rückgaben

Die Texum SA akzeptiert die Rückgabe von Produkten nur im Falle einer irrtümlichen Lieferung. Der Kunde muss die Produkte zur Rückgabe oder zum Umtausch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt in ihrer Verpackung oder auf ihrem Transportmaterial zurücksenden. Artikel 1.3.4 oben ist nicht anwendbar, sofern der Kunde nicht willentlich Schäden an der Verpackung und an dem Transportmaterial der zurückgesandten Produkte verursacht hat. Die Rücksendekosten gehen zulasten der Texum SA.

1.4. Garantien

1.4.1 Rechtsgewährleistung (Eviktionshaftung)

Die Texum SA übernimmt gegenüber dem Kunden die Rechtsgewährleistung, die dieser an der verkauften Sache insgesamt oder an einem Teil davon aufgrund eines zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses besseren Rechts eines Dritten erleidet. Diese Gewährleistung ist nicht anwendbar, wenn die Produkte von einem Lieferanten oder Partner der Texum SA direkt an den Kunden geliefert werden oder wenn die Texum SA eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 2.2.1 erbringt.

1.4.2 Mängel

Die Texum SA haftet weder für Mängel, die dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren, noch für solche, die der Kunde bei einer hinreichend sorgfältigen Prüfung des Produkts oder innert der im vorstehenden Artikel 1.3.7 genannten Frist von 10 Tagen hätte feststellen können.

Bei der Entdeckung von Mängeln muss der Kunde die Texum SA unverzüglich, spätestens jedoch innert der im vorstehenden Artikel 1.3.7 genannten Frist von 10 Tagen, benachrichtigen. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Ware als abgenommen. Treten nach dem vorgenannten Zeitraum Mängel auf, die nicht auf normale Abnutzung des Produkts oder des Materials zurückzuführen sind, muss der Kunde dies der Texum SA unverzüglich mitteilen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass er auf sein Recht, sich darauf zu berufen, verzichtet.

Im Falle einer Mängelanzeige kann in Anwesenheit der Texum SA oder eines ihrer Vertreter und des Kunden ein Protokoll angefertigt oder eine Probenahme des Produkts oder des Ergebnisses der Dienstleistung durchgeführt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Im Falle von Mängeln, die durch ein Gutachten bestätigt werden, kann die Texum SA nach eigenem Ermessen entweder die Ware ersetzen oder die mangelhafte Leistung beheben oder den Preis zurückerstatten, ohne dass der Kunde weitergehende oder andere Ansprüche geltend machen kann. Die Texum SA trägt die Kosten des Gutachtens, falls es Mängel aufzeigt, die sie zu vertreten hat. Andernfalls hat der Kunde die Kosten des Gutachtens und der Reparatur zu tragen.

Die in diesem Artikel vorgesehene Mängelhaftung ist nicht anwendbar, wenn:

- das Produkt oder Material unsachgemäss behandelt oder geöffnet wurde oder wenn die Seriennummer beschädigt, verändert oder entfernt wurde;
- das Produkt von einem Lieferanten oder Partner der Texum SA direkt an den Kunden geliefert wurde;
- das Produkt in einer Weise in ein Bauwerk eingebaut wird, die den Regeln der Technik, den technischen Spezifikationen oder den üblichen Regeln widerspricht.

1.5 Immaterielle Rechte

Projekte, Prototypen, Modelle, Zeichnungen, Pläne oder Muster, die von der Texum SA, ihren Lieferanten oder Partnern auf Wunsch des Kunden oder im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der Texum SA entwickelt wurden, sind Eigentum der Texum SA, ihrer Lieferanten oder Partner und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Rechteeigentümers nicht an Dritte weitergegeben oder auf irgendeine Weise vervielfältigt werden. Mit dem Übergang des Besitzes oder Eigentums oder der eingeräumten Nutzung der oben genannten Sachen ist in keiner Weise eine Übertragung von immateriellen Rechten, wie z.B. Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, zugunsten Dritter verbunden.

1.6 Hilfspersonen

Im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen kann die Texum SA Hilfspersonen einsetzen oder ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte delegieren. Der Kunde wird darüber so schnell wie möglich schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder durch jegliche andere Kommunikationsmittel informiert.

2 Spezifische Bestimmungen

2.1 Werkvertrag

2.1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und, soweit nicht anders geregelt, die Artikel 363 ff. OR gelten für die nachstehend aufgeführten Dienstleistungen:

- die Erstellung von Projekten, Prototypen, Modellen, Zeichnungen, Plänen oder Mustern durch die Texum SA;
- die von der Texum SA durchgeführten Arbeiten, einschliesslich aller Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;
- Montage von beweglichen Ausrüstungen (Kräne, Gerüste, Rohre usw.) und Errichtung dauerhafter Bauten;
- Erstellung von Kostenvoranschlägen oder Rechnungsentwürfen für Dienstleistungen in einem der oben genannten Bereiche.

2.1.2 Erbringung der Leistung

2.1.2.1 Mittel zur Ausführung

Sofern nicht anders vereinbart, stellt die Texum SA die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Mittel, Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung. Die Texum SA kann diese dem Kunden oder seinen Hilfspersonen gegen Zahlung einer Leihgebühr zur Verfügung stellen und eine Barkaution zur Sicherstellung der Rückgabe verlangen. Diese Mittel, Maschinen und Werkzeuge dürfen nur bei Produkten verwendet werden, die von der Texum SA, ihren Lieferanten oder Partnern geliefert werden. Sie müssen in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie dem Kunden übergeben wurden. Etwaige Reinigungs- und Reparaturkosten gehen zulasten des Kunden.

2.1.2.2 Hilfspersonen

Auf Wunsch des Kunden kann die Texum SA ihm eine Hilfsperson zur Verfügung stellen, die unter seiner Verantwortung steht. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten hierfür. Durch die Überlassung von Hilfspersonen der Texum SA an den Kunden wird kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und dem Kunden begründet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfspersonenhaftung bleiben vorbehalten.

2.1.2.3 Installation und Anwendung von Produkten und Materialien

Der Kunde hat bei der Installation und Anwendung der Produkte und Materialien alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Arbeiten zu gewährleisten. Auf Verlangen der Texum SA muss der Kunde den Verkehr an der Baustelle oder in einem bestimmten Bereich um den Installations- und Anwendungsort ganz oder teilweise untersagen.

Der Kunde ist für die Qualität des Untergrundes, der Tragschicht und den von Dritten gelieferten und angewendeten Materialien verantwortlich, die für die Installation und Anwendung der Produkte und Materialien bestimmt sind.

Wenn sich herausstellen sollte, dass diese Tragschichten und Materialien oder der Untergrund Mängel aufweisen, kann die Texum SA die Durchführung der Installation und Anwendung der Produkte und Materialien verweigern, bis der Kunde auf eigene Kosten deren Konformität sichergestellt hat. Wenn der Kunde dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist tut, kann die Texum SA vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, der Texum SA die entstandenen Kosten zu erstatten, und die Texum SA ist berechtigt, darüber hinaus Schadensersatz zu fordern.

2.1.2.4 Produkte und Materialien

Auf die von der Texum SA gelieferten Produkte und Materialien für die Erbringung der im vorliegenden Kapitel (2) geregelten Leistungen finden die Regeln dieser allgemeinen Bedingungen bezüglich der Gewährleistung für Mängel an den von der Texum SA verkauften Produkten (Art. 1.4.2) Anwendung, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

Für die Lagerung der von der Texum SA gelieferten Produkte und Materialien ist der Kunde verantwortlich. Er hat insbesondere die ihm von der Texum SA erteilten Anweisungen zu befolgen. Der Kunde trägt die Kosten für die Nichteinhaltung oder unsachgemässe Befolgung dieser Anweisungen, insbesondere bei Schäden an den Produkten oder Materialien. Die Texum SA übernimmt insofern keinerlei Haftung, insbesondere dann nicht, wenn durch die nachfolgende Verwendung von fehlerhaften Produkten oder Materialien Mängel bei den in Kapitel (2) geregelten Leistungen entstehen.

Die Texum SA übernimmt keinerlei Haftung für die vom Kunden gelieferten Produkte und Materialien oder wenn der vom Kunden bezeichnete Untergrund Mängel aufweist.

2.1.2.5 Vereinbarte Fristen

Die Texum SA muss die Arbeiten an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin beginnen. Im Falle einer Verzögerung, die nicht von der Texum SA zu vertreten ist, insbesondere durch den Kunden oder durch äussere Umstände, wie z.B. nicht lieferbare Produkte, oder im Falle höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, kann der Kunde, sofern nicht anders vereinbart, nicht vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Diese Regelung gilt sinngemäss für die anderen zwischen der Texum SA und dem Kunden vereinbarten Fristen.

Wenn keine Frist vereinbart wurde, müssen die Arbeiten innerhalb der berufsüblichen Fristen oder nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang begonnen und beendet werden.

2.1.2.6 Werk

Der Kunde muss den Zustand des ausgeführten Werks innert 10 Arbeitstagen nach deren Abschluss überprüfen. Falls erforderlich, muss der Kunde die Texum SA unverzüglich über jegliche Mängel informieren. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde das Werk abgenommen hat, wenn er es nicht innert der vorgenannten Frist überprüft hat oder wenn er der Texum SA nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Beendigung des Werks etwaige Mängel mitteilt.

Im Falle einer Mängelanzeige kann in Anwesenheit der Texum SA oder eines ihrer Vertreter und des Kunden ein Protokoll angefertigt oder eine Probe des Produkts entnommen werden. Für eine Prüfung vor Ort kann ein Sachverständiger bestellt werden. Im Falle von Mängeln, die von einem Sachverständigen bestätigt wurden, kann die Texum SA nach eigenem Ermessen entweder das Werk ersetzen oder reparieren oder den Preis zurückerstatten, ohne dass der Käufer weitergehende oder andere Ansprüche geltend machen kann. Die Texum SA trägt die Kosten des Gutachtens, falls es Mängel aufzeigt. In beiden Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten des Gutachtens und der Instandsetzung.

Die Texum SA ist von jeglicher Haftung befreit, wenn das Werk ausdrücklich abgenommen wurde oder wenn der Kunde die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat (stillschweigende Abnahme). Treten nach der Abnahme Mängel auf, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, so hat der Kunde die Texum SA unverzüglich zu benachrichtigen, andernfalls gilt der Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen als erklärt.

2.1.2.7 Preise

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Preis zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns fällig. Die Texum SA kann Vorauszahlungen verlangen. Im Übrigen gelten die obenstehenden Artikel 1.2.2 und 1.3.5.

2.1.2.8 Gefahren und Nutzen

Gefahren und Nutzen des Werks gehen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Kunden über.

2.2 Verkäufe und Dienstleistungen im Auftrag Dritter

2.2.1 Anwendungsbereich

Sofern nicht anders vereinbart, finden die vorliegenden allgemeinen Bedingungen keine Anwendung, wenn die Texum SA die folgenden Dienstleistungen erbringt:

- die Intervention der Texum SA als Mittler bei der Aushandlung eines Vertrages zwischen dem Kunden und einem Dritten oder die Herstellung eines Kontakts zwischen Erst- und Letztgenannten im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages;
- Verkauf von Produkten und Materialien oder Dienstleistungen im Namen der Texum SA, aber im Auftrag ihrer Lieferanten, ihrer Partner oder Dritter.

Die in Absatz 1 genannten Leistungen sind Gegenstand eines gesonderten Vertrages zwischen dem Dritten und dem Kunden.

2.2.2 Verpflichtungen

Wenn die Texum SA eine der in Artikel 2.2.1 genannten Leistungen erbringt, muss sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Angabe des Lieferanten, des Partners oder des Dritten, in dessen Auftrag sie handelt;
- ggf. Mitteilung der allgemeinen Bedingungen des Partners oder des Dritten, in dessen Auftrag sie handelt.

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen für die im obengenannten Artikel 2.2.1 genannten Leistungen vom Lieferanten, Partner oder Dritten ausgestellt und müssen an diese bezahlt werden.

Die im obengenannten Artikel 2.2.1 aufgeführten Leistungen binden den Kunden und den Lieferanten, Partner oder Dritten, in dessen Auftrag die Texum SA handelt. Sie begründen keine Rechtsansprüche des Kunden gegen die Texum SA. Insbesondere hat sich der Kunde bei allen Reklamationen an den Lieferanten, Partner oder Dritten zu wenden, in dessen Auftrag die Texum SA handelt.

2.3 Promotionen

Die Texum SA kann Promotionen vorschlagen oder anbieten. Diese unterliegen spezifischen Bedingungen oder speziellen Vereinbarungen mit den betreffenden Kunden.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Fassungen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind in französischer Sprache verfasst, die die Originalfassung darstellt. Sie können in andere Sprachen übersetzt werden. Rechtsgültig ist allein der französische Text.

3.2 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen ergeben, gilt Schweizer Recht, und die Gerichte des Kantons Freiburg sind zuständig. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen bleibt vorbehalten.

3.3 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft. Für Verträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, gelten die entsprechenden speziellen Bedingungen oder Vereinbarungen und das Schweizer Recht.

Im Falle einer Änderung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten die Regeln, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft waren.

Spezifische Bedingungen für das Treueprogramm „Texgrid® cumul“

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Zweck dieser spezifischen Bedingungen ist es, die Modalitäten des Programms „Texgrid® cumul“ zu regeln.

1.2 Definition

Das Programm „Texgrid® cumul“ (im Folgenden: Texgrid® cumul oder das Programm) ist eine Promotionsaktion, die aus einem Rabatt in Produktform besteht, um Kunden zu belohnen, die jedes Jahr ein bestimmtes Bestellvolumen aufgeben und bezahlen.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Materieller und territorialer Anwendungsbereich

Texgrid® cumul gilt für alle Kunden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder feste Betriebsstätte in der Schweiz haben und dort Bestellungen für Produkte des Texgrid®-Sortiments aufgeben und bezahlen.

1.3.2 Zeitlicher Anwendungsbereich

Zusätzlich zu den im obenstehenden Punkt 1.3.1 genannten Bedingungen gilt Texgrid® cumul nur für Produktbestellungen, die innerhalb eines Kalenderjahres bezahlt wurden.

Das Programm basiert auf einer Mindestbestellquote in Quadratmetern (m²). Restbestellungen aus einem Kalenderjahr können nicht in ein anderes Kalenderjahr übertragen werden, auch wenn der Kunde die Quote erreicht hat, aber auf die aus dem Programm resultierenden Vorteile verzichtet hat.

1.3.3 Anwendungsbereich bezüglich der Produkte

Zusätzlich zu den in den obenstehenden Abschnitten 1.3.1 und 1.3.2 genannten Bedingungen gilt Texgrid® cumul nur für Bestellungen von Texgrid®-Geogittern des gleichen Typs (GV 120, CV 200, CV 200/200 und CV 150).

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Modalitäten des Programms

2.1.1 Teilnahme

Mit dem Bestellauftrag werden die vorliegenden spezifischen Bedingungen und das Programm akzeptiert.

Der Kunde kann jedoch jederzeit auf das Programm verzichten, indem er die Texum SA schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder durch jegliches andere Kommunikationsmittel benachrichtigt.

2.1.2 Berechnungsschlüssel

Jede bezahlte Bestellung von einem Quadratmeter (m²) eines Produktes aus dem in Ziffer 1.2.3 definierten Sortiment berechtigt zu einem Rabatt von 0,05 Quadratmetern (m²) desselben Produkttyps.

2.1.3 Anrechnung

Die Quadratmeter (m²) werden permanent erfasst, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember und bei Zahlungseingang. Der Saldo kann bei der Texum SA (office@texum.swiss) oder auf der Rechnung für jede Bestellung eingesehen werden.

Geringere Volumen berechtigen nicht zu einem Rabatt. Aufträge, die bis zum 31. Dezember nicht bezahlt wurden, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Höhere Volumen führen nicht zu zusätzlichen Quadratmetern, es sei denn, sie sind gleich oder grösser als ein Vielfaches von 1'000 Quadratmetern (m²). Bei einem Volumen von mehr als 10'000 Quadratmetern (m²) gibt es keine zusätzlichen Rabatte.

Die Bestellvolumen werden am 1. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres auf Null zurückgesetzt. Ziffer 1.3.2 gilt ergänzend.

2.1.4 Lieferung

Die Quadratmeter werden einmalig zu Beginn des auf das Kalenderjahr der Abrechnung folgenden Kalenderjahres in Rollen zu 50 Quadratmeter (m²) geliefert.

2.2 Beschränkungen

Texgrid® cumul kann nicht mit anderen Angeboten der Texum SA kombiniert werden.

Die Vorteile, die aus Texgrid® cumul resultieren, können nicht gegen Bargeld, andere Produkte oder eine andere Dienstleistung eingetauscht werden, noch können sie irgendwelche Rechtsansprüche gegenüber der Texum SA begründen.

2.3 Teilnehmer des Programms

Texgrid® cumul steht allen Kunden offen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren rechtliche Existenz auf andere Weise belegt ist. Unternehmen, die zur gleichen Gruppe gehören (Tochtergesellschaften), und Zweigniederlassungen werden getrennt betrachtet, so dass die bestellten Quadratmeter (m²) nicht addiert werden können.

Die Firma Texum SA ist der alleinige Schuldner des Angebots, unter Ausschluss jeder anderen Firma, unabhängig davon, ob sie wirtschaftlich oder rechtlich von der Texum SA abhängig ist oder nicht.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Verzicht

Die Texum SA kann auf das Programm jederzeit verzichten, indem sie per E-Mail oder auf der nächsten Rechnung darüber informiert. Aus dem Verzicht erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte, auch wenn er die in diesen spezifischen Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

3.2 Ausschluss

Die Texum SA kann jeden Kunden vom Programm ausschliessen, der diese spezifischen Bedingungen oder die für die Dienstleistungen der Texum SA geltenden allgemeinen und spezifischen Bedingungen nicht einhält.

3.3 Änderung und Aufhebung

Die Texum SA behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern oder aufzuheben.

3.4 Vorbehalt

Soweit sie nicht von den vorliegenden spezifischen Bedingungen abweichen, gelten die allgemeinen und spezifischen Bedingungen für die Dienstleistungen der Texum SA.

3.5 Fassungen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind in französischer Sprache verfasst, die die Originalfassung darstellt. Sie können in andere Sprachen übersetzt werden. Rechtsgültig ist allein der französische Text.

3.6 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen ergeben, gilt Schweizer Recht, und die Gerichte des Kantons Freiburg sind zuständig. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen bleibt vorbehalten.

3.7 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Für Verträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, gelten die entsprechenden spezifischen Bedingungen oder Vereinbarungen und das Schweizer Recht.